

BUNDESNATURSCHUTZRECHT

EXTRAWURST FÜR ISEGRIM

Nachdem Bundestag und -rat Ende 2019 eigens für den Wolf den § 45a BNatSchG eingefügt haben, sollte von der leichteren Entnahmemöglichkeit von auffälligen Wölfen nun in Niedersachsen Gebrauch gemacht werden.

Text: RA Christian Teppe



Zankapfel Wolf: Der NABU will mittels Eilantrag verzögern und hofft langfristig auf andere politische Verhältnisse.

Foto: Erich Marnik

Umweltminister Olaf Lies (SPD) hatte auf Antrag die Genehmigung erteilt, dass im Landkreis Uelzen zwei Wölfe geschossen werden dürften. Unsere Anfragen bei den zuständigen Behörden, bei Landkreis und Umweltministerium wurden allerdings nur äußerst verhalten beantwortet. So erhielten wir weder eine Antwort darauf, wer den Antrag gestellt hatte, noch wer die Wölfe erlegen dürfe.

MAL WIEDER DIE ÜBLICHEN VERDÄCHTIGEN

Der NABU hat gegen die erlassene Verfügung Klage eingereicht und einen Eilantrag gestellt. Das Gericht soll die zuständigen Behörden gebeten haben, die Vollziehung der Verfügung auszusetzen, bis über den Eilantrag entschieden worden ist. Das kommt einer Priorisierung des Aussetzungsinteresses gegenüber dem Vollziehungsinteresse und damit den durch das Gesetz geschützten Belangen der Schafhalter und übrigen Weidetierhalter gleich.

Das Gericht könnte auf die Idee kommen, die Frage der Europarechtskonformität nicht selbst zu regeln, sondern mittels Vorlagenbeschlusses die europäische Gerichtsbarkeit damit zu beauftragen. Wenn auch dort bis zu einer Entscheidung abgewartet würde, hätten

die Wolfsschützer ihr Ziel erreicht, die Umsetzung des § 45a BNatSchG für Monate, wenn nicht für Jahre auszusetzen und in der Zwischenzeit auf eine andere politische Mehrheit zu hoffen.

Die Weidetierhalter indes bleiben bis dahin mit ihren Befürchtungen vor weiteren Wolfsattacken auf ihre Herden alleingelassen. Kürzlich nahm sich die „Welt am Sonntag“ des Themas an, und der Herausgeber Stefan Aust zog Parallelen zur Glorifizierung des Wolfes in vergangenen Zeiten. Er forderte die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht, um eine vernünftige Regulierung vornehmen zu können.

Die von ihm ins Feld geführten Bedenken, die Jäger müssten dann für von Wölfen verursachte Schäden aufkommen, sind leider weiter verbreitet. Das Jagdrecht mit § 29 BJG sieht jedoch keine grundsätzliche Erstattungspflicht von Wildschäden vor. Vielmehr ist der Wildschaden auf die im Bundesjagdrecht beschriebenen Wildarten (Schalenwild, Wildkaninchen und Fasanen) beschränkt, soweit die Bundesländer die Wildschadensersatzpflicht nicht auf andere Wildarten ausweiten. Insoweit sind die Bedenken, die Jäger müssten bei Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht auch die von ihnen verursach-

„Ziel der Wolfsschützer ist es, die Umsetzung des § 45a BNatSchG für Monate oder Jahre auszusetzen.“



Foto: SN

CHRISTIAN TEPPE

Jahrgang 1972, Jagdschein seit 1995, Fachanwalt für Agrarrecht und zertifizierter Mediator (univ.)

www.teppe.de

rechtsanwalt@teppe.de

ten Schafsrise erstatten, unbegründet. Stiehlt der Fuchs im Dorf eine Gans, ist diese auch nicht vom Jäger zu bezahlen.

WOLFSROMANTIKER BEI GERICHT?

Warum der Wolf im Gegensatz zum Fuchs einen eigenen Paragraphen im BNatSchG benötigt, mögen die erklären, die die Klage eingereicht haben. Bleibt zu hoffen, dass die Gerichte den Wolf nicht besonders glorifizieren, ist er doch auch nicht anmutiger als der dem allgemeinen Jagdrecht unterliegende Fuchs, der ohne Aufschrei der Öffentlichkeit jährlich zu Tausenden erlegt wird.